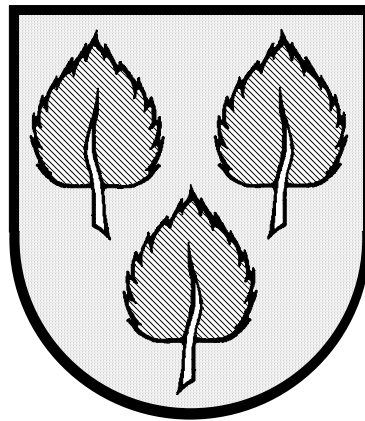


EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN



REGLEMENT ÜBER ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN SUBMISSIONSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1bis und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

§ 2 Organisation

Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 15'000.00: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

§ 3 Festlegung der Schwellenwerte

Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 300'000.00 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes; (*kantonal CHF 500'000.00*)
- b) 100'000.00 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen. (*kantonal: CHF 250'000.00*)

Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 15'000.00 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes; (*kantonal: CHF 300'000*)
- b) 15'000.00 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen; (*kantonal: CHF 150'000*)
- c) 15'000.00 Franken bei Lieferungen. (*kantonal: CHF 100'000.00*)

Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt 1. Juli 2006 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das kommunale Submissionsreglement vom 26. November 1992 aufgehoben.

Genehmigungen

Durch den Gemeinderat am 1. Dezember 2005

Inge Friedli
Gemeindepräsidentin

Gabriella Meili
Gemeindeschreiberin

Durch die Gemeindeversammlung am 22. Juni 2006

Inge Friedli
Gemeindepräsidentin

Gabriela Roos
Gemeindeschreiberin

Erläuterungen zu § 3

Für die Gemeinde gelten grundsätzlich die gleichen Schwellenwerte wie für den Kanton (§§ 1, 13 und 13 SubG). Die Gemeinde kann diese Schwellenwerte **reduzieren**, aber nicht erhöhen (§§ 13 Absatz 1bis und 14 Absatz 2 SubG). Nur wenn die Gemeinde diese Schwellenwerte reduzieren will, ist eine Regelung der Schwellenwerte im kommunalen Reglement notwendig.

Werden die Schwellenwerte im kommunalen Reglement festgelegt, hat dies zwingend in den im übergeordneten Recht (SubG, Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) vorgegebenen Auftragsarten (Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe, Dienstleistungen, Lieferungen) zu erfolgen.

Grundsätzlich sind Aufträge des Bauhauptgewerbes solche, welche die tragenden Elemente eines Bauprojektes betreffen, während die restlichen Bauaufträge unter das Baunebengewerbe fallen. Gemäss Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (kurz LMV), umfasst das Bauhauptgewerbe die folgenden Branchen (abschliessend): Hoch- und Tiefbaugewerbe, Zimmer-, Steinhauer und Steinbruchgewerbe, Sand- und Kiesgewinnung.